



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., F., gegen den Bescheid des Finanzamtes Hollabrunn Korneuburg Tulln betreffend Rückforderung der (erhöhten) Familienbeihilfe für den Monat August 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Strittig ist, ob das Finanzamt zu Unrecht von der Berufungswerberin (Bw.), geb. am 1989, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag für den Monat August 2009 zurückgefordert hat.

Die (erhöhte) Familienbeihilfe wurde im vorliegenden Fall bis August vom Vater der Bw. bezogen.

Auf Grund des von der Bw. am 10. Juli 2009 eingebrachten Eigenantrages auf Gewährung der (erhöhten) Familienbeihilfe für den Monat August 2009 überprüfte das Finanzamt die Anspruchsvoraussetzungen und forderte mit Bescheid vom 13. Juli 2009 vom Vater der Bw. für diesen Monat die von ihm bezogene Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag) unter Verweis auf die Bestimmung des § 2 Abs. 2 FLAG 1967 mit der Begründung zurück, dass seine Tochter am 9. Juli 2009 aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen sei.

Der Vater der Bw. erhob gegen den Bescheid fristgerecht Berufung und machte dazu folgende Ausführungen:

„...N. hat keinerlei Beschäftigung, kein Einkommen und ist auf die Hilfe anderer angewiesen; so hätte sie auch am 6.7.2009 bei der PVA (Fr. Dr. S.) erscheinen sollen. Mit einer Bestätigung, dass sie sich auf Dauer nicht selbst ernähren wird können (steht ja in allen Gutachten) hätte sie wenigstens eines Grundsicherung im geringen Maß erhalten und somit auch den Genuss der Krankenversicherung.

Weiters werden auch noch 3 private Kranken- und Unfallversicherungen bei Generali, Muki und Sparkassenversicherung im Familienpaket von mir weiterbezahlt um sie abzusichern, da sie offensichtlich nicht weiß, was sie tut. Auch ihre Telefonrechnung läuft ebenso über einen Einziehungsauftrag der Telekom von mir.

Da N. nicht mehr greifbar war, habe ich als Notbremse sie bei mir bei der NoegKK. mitversichern lassen, dies geht aber leider auch nur für 24 Monate.

Das bedeutet aber auch, dass sie zwar den gemeinsamen Haushalt verlassen hätte, jedoch ich alleine schon durch die Krankenversicherung ihr Sicherheit gebe steht auch mir die FB zu, da sie auf kurz oder lang wieder vor der Türe stehen wird...

Alleine schon deshalb, dass sie alleine nicht überlebensfähig ist und ich auch ich noch versicherungstechnisch zuständig bin rechtfertigt nicht die Behauptung, dass sie aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen wäre...“

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 28. September 2009 ab; aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen könne angenommen werden, dass die Tochter N. seit Anfang Juli ihre Lebenshaltungskosten zur Gänze selbst bestritten habe.

Der Vater der Bw. stellte daraufhin am 27. Oktober 2009 einen Vorlageantrag.

Der unabhängige Finanzsenat ersuchte ihn mit Schreiben vom 9. Februar 2010 um Bekanntgabe, in welcher Höhe er eine „finanzielle Unterstützung“ im Monat August 2009 an seine Tochter geleistet habe und ersuchte weiters um Vorlage entsprechender Belege.

Am 16. März 2010 langte beim Finanzamt ein Schreiben des Bw. ein, in dem er bekannt gab, dass seine Tochter im Monat August 2009 von ihm € 180,-- erhalten habe. Weiters hätte er mehr als € 100,-- für ihre Bewerbungsmappen und Porti bezahlt.

Schließlich legte der Bw. Bestätigungen über von ihm für seine Tochter bezahlte Versicherungsprämien für das Jahr 2009 vor.

Muki	Krankenversicherung	jährlich	270,84
Generali Versicherungs AG	Krankenversicherung	jährlich	26,28
Generali Versicherungs AG	Unfallversicherung	jährlich	41,49
S-Versicherung	Unfallversicherung	jährlich	216,00
S-Versicherung	Art der Versicherung nicht feststellbar	monatlich	20,80

Der unabhängige Finanzsenat legte somit seiner Entscheidung folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

N. schloss mit 3. Juli 2009 eine Fachschule für Sozialberufe ab und war laut Schreiben des AMS Krems ab 2. Juli 2009 beim Arbeitsmarktservice Krems vorgemerkt, ohne eine finanzielle Leistung zu beziehen.

Der Vater der Bw. bezog für N. bis August 2009 erhöhte Familienbeihilfe (letztes Gutachten vom 25. Juli 2007: GdB 50 %, voraussichtlich keine dauernde Unterhaltsunfähigkeit).

N. ist laut Zentralem Melderegister seit 9. Juli 2009 mit einem Hauptwohnsitz in XX gemeldet.

Der Bw. hat für N. nachweislich im Jahr 2009 € 804,21 für diverse Versicherungen bezahlt. Ferner nahm es die Berufungsbehörde als glaubwürdig an, dass der Bw. seiner Tochter im Monat August 2009 daneben rund 280 € Unterhalt geleistet hat.

Mit Berufungsentscheidung vom 7. September 2010 gab die Abgabenbehörde zweiter Instanz der Berufung des Vaters der Bw. unter Verweis auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 FLAG 1967 mit folgender Begründung statt:

„Im vorliegenden Fall ist ausschließlich strittig, ob dem Bw. für seine Tochter N. für den Monat August 2009 die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag zustand. Da die Tochter im August 2009 beim Bw. nachweislich nicht mehr haushaltszugehörig war, ist hierfür nur entscheidend, ob ihr der Bw. für diesen Monat überwiegend Unterhalt geleistet hat.

Das Schreiben der Tochter, wonach ihr Vater ihr keinerlei Unterhalt leiste, trägt zur Klärung dieser Frage wenig bei, da es am 10. Juli 2009, also vor dem Streitzeitraum verfasst wurde.

Der Bw. vermeint, dass ihm die Familienbeihilfe für August 2009 deswegen zustehe, weil er für seine Tochter nach wie vor drei private Kranken und Unfallversicherungen (Generali, Muki und Sparkassenversicherung) im Familienpaket weiterbezahle, um sie abzusichern. Auch die Telefonrechnungen von N. würden von der Telekom mittels Einziehungsauftrag von seinem Konto abgebucht.

Ferner bringt er im Schreiben vom 10. März 2010 vor, seine Tochter habe von ihm im Monat August 2009 € 180,-- erhalten und dass er für sie weiters 36 Stück Bewerbungsmappen und Porti bezahlt habe. Diese Angaben erscheinen der Berufungsbehörde in Hinblick auf den Schulabschluss im Juli 2009 glaubwürdig.

Somit ist es aber als erwiesen anzunehmen, dass der Bw. seiner Tochter im Streitmonat zumindest 280 € Unterhalt geleistet hat. Aufgrund der amtsbekannten Einkommensverhältnisse der Tochter kann davon ausgegangen werden, dass der Bw. im Monat August 2009 seiner Tochter überwiegend Unterhalt geleistet hat, womit die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 zweiter Satz FLAG für diesen Monat erfüllt ist.“

Die Bw. führte nun in ihrer gegen den Rückforderungsbescheid des Finanzamtes vom 28. September 2009 eingebrachten Berufung aus, dass sie im Juli 2009 aus dem Elternhaus ausgezogen sei und am 9. Juli 2009 ihren Hauptwohnsitz offiziell nach XX verlegt habe. Da der Auszug im Streit vollzogen worden sei, habe sie seit dieser Zeit keinerlei Kontakt zu ihrem Vater.

Aus diesem Grund entspreche es nicht der Wahrheit, dass ihr Vater im August 2009 für sie den Unterhalt geleistet habe, weder Unterkunft, Verpflegung noch Taschengeld. Sie sei seit

Juli 2009 auf Lehrstellensuche und beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Lediglich ihr Freund EF, mit dem sie im gemeinsamen Haushalt lebe, unterstütze sie finanziell.

Aus den beigelegten Kontoauszügen vom August 2009 gehe hervor, dass sie keinerlei Einkünfte in diesem Monat erhalten habe, ausgenommen die finanzielle Unterstützung durch ihren Freund.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gesetzliche Bestimmungen:

Gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Gemäß § 6 Abs. 5 FLAG 1967 haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Feststehender Sachverhalt und rechtliche Würdigung:

Da die Bw. im August 2009 nachweislich bei ihrem Vater nicht mehr haushaltszugehörig war, ist entscheidungsrelevant, ob ihr Vater ihr **für diesen Monat** überwiegend Unterhalt geleistet hat. Ab September 2009 geht das Finanzamt von einem Eigenanspruch der Bw. aus und hat ihr daher ab diesem Monat (erhöhte) Familienbeihilfe gewährt. Die im Zuge der Berufung des Vaters der Bw. getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der von der Berufungsbehörde als erwiesen angenommene Sachverhalt wurden bereits im Sachverhaltsteil wiedergegeben.

Die Bw. selbst bringt in ihrer Berufung vom 6. Oktober 2010 keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vor, die an diesen Feststellungen etwas ändern würden. Aus den von ihr vorgelegten Kontoauszügen für den Monat August 2009, mit denen sie verdeutlichen wollte, dass sie in diesem Monat keinerlei Einkünfte gehabt hat, geht zwar tatsächlich hervor, dass außer der erhöhten Familienbeihilfe keine Überweisungen auf ihrem Konto eingegangen sind. Sie stellen aber keinen Gegenbeweis dafür dar, dass das Vorbringen ihres Vaters, Versicherungsprämien, Handyrechnungen und Kosten für Bewerbungsmappen und Porti bezahlt zu haben, nicht den Tatsachen entspricht.

Der Vater der Bw. hat nämlich die Einzahlung der Versicherungsbeträge und die Begleichung der Handyrechnungen nachweislich belegt und erscheinen der Berufungsbehörde auch die

Angaben, er habe seiner Tochter im Monat August 2009 € 180,-- gegeben und für sie weiters 36 Stück Bewerbungsmappen und Porti von mehr als € 100,-- bezahlt, in Hinblick auf den Schulabschluss im Juli 2009 glaubwürdig.

Es kann somit als erwiesen angenommen werden, dass der Vater der Bw. ihr neben der Bezahlung diverser Versicherungen im Streitmonat August 2009 einen Unterhalt von zumindest € 280,-- geleistet hat. Damit konnte davon ausgegangen werden, dass er (nur) für diesen Monat die überwiegenden Unterhaltskosten der Bw. getragen hat. Damit ist aber ein Eigenanspruch der Bw. für August 2009 nicht gegeben.

Die Berufung musste daher aus den angeführten Gründen abgewiesen werden.

Wien, am 15. November 2010